Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2005/04/08 KUVS-2361/14/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.2005

Rechtssatz

Kommt durch Sachverständigenbeweis vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten hervor, dass aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse das Aufbringen eines stabilen Waldmischbestandes in einem vertretbaren Zeitraum ausschließlich durch Einzäunung erreicht werden kann, so ist eine solche Waldschutzmaßnahme anzuordnen. Diese ist auch verhältnismäßig, da die vorgeschriebenen Maßnahmen in ihren Auswirkungen auf den Jagdbetrieb und in der kostenmäßigen Belastung des Jagdausübungsberechtigten nicht in einem eindeutigen Missverhältnis zu den von der Maßnahme für den Wald zu erwartenden Vorteil stehen. Aus wirtschaftlicher Sicht betrachtet, wären die über Jahre zu setzenden Einzelschutzmaßnahmen teurer als eine einmalige Einzäunung der Schädigungsfläche.

Schlagworte

Wald, Waldschaden, Waldschutzmaßnahmen, Einzäunung, rotwildsichere Einzäunung, Verhältnismäßigkeit, Kostenbelastung, Einzelschutzmaßnahme, Schädigungsfläche

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at